

§ 353 ff. StPO in Verbindung mit §§ 3, 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 aufzuerlegen sind. Soweit das Gericht nur über den Grund des erhobenen Schadensersatzanspruches im Strafverfahren entschieden und zur Verhandlung über die Höhe des Anspruches gemäß § 270 StPO an das Zivilgericht verwiesen hat, finden auf das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens in Zivilsachen Anwendung.

b) In den Entscheidungsgründen³⁸, die in der Praxis hinsichtlich des Schadensersatzanspruches meist etwas zu kurz gefaßt sind, müssen Ausführungen über die gesetzliche Berechtigung des zuerkannten Schadensersatzanspruches enthalten sein. Das bedeutet nicht, daß das Gericht zu Wiederholungen greifen muß. In den Fällen, in denen sich aus der Tat des Angeklagten und deren Begründung im Urteil ohne weiteres die Grundlage für den Schadensersatzanspruch ergibt, genügt die Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, die die zivilrechtliche Haftung des Angeklagten (§§ 823 ff. BGB) und den Umfang dieser Haftpflicht (§§ 249 ff. BGB) festlegen. Das sollte aber niemals ganz allgemein mit Hinweis auf die §§ 823 ff. und 249 ff. BGB erfolgen, sondern unter konkreter Heranziehung der in Frage kommenden zivilrechtlichen Bestimmungen. Wir halten es auch für notwendig, ganz kurz den Inhalt der konkreten Norm darzulegen. Damit wird der erzieherische Wert des Strafurteils erhöht. Bei der Grundentscheidung müssen die Urteilsgründe die Tatumstände enthalten, aus denen das Gericht die Berechtigung des geltend gemachten Schadensersatzanspruches entnimmt. Wir halten es auch für notwendig, kurz darzulegen, warum die Entscheidung nur über den Grund und nicht auch über die Höhe des erhobenen Anspruches gefällt wurde. Ein solcher Hinweis gibt auch dem Zivilgericht eine genaue Orientierung für seine anschließende Arbeit.

Ebenso wichtig für die Überzeugungskraft des Strafurteils ist die Feststellung, ob der Schadensersatzanspruch des Verletzten durch dessen mitwirkendes Verschulden ausgeschlossen oder gemindert ist (§ 254 BGB) und auf welche Tatsachen sich das mitwirkende Verschulden stützt. Soweit der Angeklagte ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten ohne Erfolg geltend gemacht hat, muß auch das aus den Urteilsgründen hervorgehen.

38. vgl. Richtlinie des OG, Nr. II₃ a. a. O., Abschn. VI.